

Art. 45 ScheckG Artikel 45.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. 1.die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;
2. 2.Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Vorlegung;
3. 3.die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. 4.eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Schecks beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at